

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

zum Thema:

**Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel – Transparenzdefizite,  
Kostenanstieg und Auftragsstrukturen – Teil 4**

und **Antwort** vom 2. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23611

vom 19. August 2025

über Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel – Transparenzdefizite,  
Kostenanstieg und Auftragsstrukturen – Teil 4

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

VI. Vergaberechtliche Bewertung, Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsklauseln, Empfehlungen Rechnungshof

1. Seit wann bestehen die vertraglichen Beziehungen zwischen der Messe Berlin GmbH und der heutigen Teamflex Solutions GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerin im Bereich Sicherheitsdienstleistungen, und wie bewertet der Senat deren vergaberechtliche Einordnung (einschließlich etwaiger Ausschreibungspflichten und zulässiger Vertragslaufzeiten, z.B. für Rahmenverträge)?

Bitte angeben: Datum und wesentlicher Inhalt des ursprünglichen Vertragsschlusses (laut Presseberichten 2013), Rechtsgrundlage und Begründung für etwaige Vertragsverlängerungen oder -erweiterungen (einschließlich der Aufträge im Corona-Impfzentrum und in der ANo TXL), Darstellung aller Änderungen des Vertragsgegenstands oder -volumens seit Vertragsschluss (mit Datum, Inhalt und Anlass), sowie die Bewertung des Senats, ob und wann eine Neuausschreibung erforderlich gewesen wäre und warum diese ggf. unterblieb.

Zu 1.: Die Messe Berlin konnte auf Rahmenverträge aus dem Jahr 2013 und den darauffolgenden Jahren zurückgreifen, so dass die Teamflex Solutions GmbH sowohl auf dem Messegelände als auch in UA TXL und dann später im ANo TXL Sicherheitsdienstleistungen im Auftrag der Messe Berlin GmbH erbringen konnte. Es wurden wiederholt Ausschreibungen in Rahmen von EU-weiten Vergabeverfahren durchgeführt,

auch aktuell sind EU-weite Verfahren am Markt platziert. Verträge zwischen der Messe Berlin GmbH und ihren Dienstleistern unterliegen der Vertraulichkeit, dies auch vor dem Hintergrund laufender Ausschreibungen und Prüfverfahren.

Zur vergaberechtlichen Einordnung der Beauftragung der Sicherheitsdienstleistungen wird ergänzend auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs 19/20357 sowie der Beantwortung der Frage 7 der Drs 19/23608 hingewiesen.

2. Enthalten die seit Beginn der Planungen geschlossenen Verträge zum Betrieb der ANO TXL oder zu einzelnen Teilleistungen Vertragsklauseln zur Sicherstellung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit? Bitte für jeden relevanten Vertrag angeben: Vertragsgegenstand, Vertragsdauer, Auftragnehmer, den genauen Wortlaut der betreffenden Klauseln, die im Vertrag vorgesehenen Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung, wann und wie diese Kontrollen seit Vertragsbeginn durchgeführt wurden, festgestellte Verstöße gegen diese Klauseln und deren Folgen.

Bitte außerdem angeben, bei welchen Verträgen solche Klauseln erst nachträglich, z.B. durch Vertragsnachträge, eingeführt wurden, einschließlich Datum und Inhalt der Änderung, sowie Begründung, warum diese Klauseln nicht von Beginn an enthalten waren. Falls bei vergleichbaren Verträgen mit anderen Auftragnehmern (z.B. DRK-Sozialwerk) abweichende Regelungen galten, bitte diese Unterschiede darstellen und begründen.

Zu 2.: Die Beantwortung der Fragestellung beinhaltet vertragliche Vereinbarungen der zwischen dem LAF und den für die Leistungsausführung beauftragten Unternehmen für ANO TXL. Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt daher in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zur Höhe der erfolgten monatlichen Zahlungen an die Nachunternehmen für die Anmietung, den Betrieb, die Sicherheitsdienstleistung und den BVG-Shuttle-Service sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes

Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung der Abgeordneten ihre Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

3. Welche Empfehlungen des Rechnungshofes Berlin, die seit Beginn der Planungen an den Senat, seine nachgeordneten Behörden oder landeseigene Gesellschaften im Zusammenhang mit der ANo TXL gerichtet wurden, sind dem Senat zugegangen?

Bitte für jede Empfehlung angeben: Datum und Fundstelle (z.B. Jahresbericht, Sonderbericht, Prüfmitteilung), die geprüfte Stelle, an die sich die Empfehlung richtete, ob und wann die Empfehlung umgesetzt wurde, falls nicht umgesetzt: Begründung.

Zu 3.: Die Fragestellung bezieht sich auf einen Bericht des Rechnungshofes, der gegenwärtig noch nicht veröffentlicht wurde. Der Senat hat hierzu Stellung bezogen. Um der Veröffentlichung des Berichts des Rechnungshofes und der Wertung des Rechnungshofes nicht vorzugreifen, wird an dieser Stelle auf eine weitergehende Beantwortung der Fragestellung verzichtet.

Berlin, den 02. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung